Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.09.2020
Ltg.-**1237/A-1/96-2020**
R- u. V-Ausschuss

10.09.2020

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Schneeberger, Edlinger, Hauer, Kaufmann MAS und Ing. Schulz

betreffend **Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G)**

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (in der Folge als „Verhältnismäßigkeitsrichtlinie" bezeichnet), soweit es sich um landesgesetzlich zu regelnde Berufe handelt.

Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie normiert einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird.

Weiters soll mit dem vorliegenden Entwurf in Bezug auf die Vorgaben des Artikel 57a Abs. 4 der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 („Berufsanerkennungsrichtlinie") eine Klarstellung für das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner getroffen werden.

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass die vorliegende Novelle nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Volksabstimmung gemäß Art. 27 der NÖ Landesverfassung 1979 unterliegt, da gemäß Art. 27 Abs. 2 Z 2 leg. cit. der Gesetzesbeschluss zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zu fassen war.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):
Der neue Abschnitt 4b (siehe Z 5) soll auch Eingang in das Inhaltsverzeichnis finden.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):
Aufgrund des neuen Abschnitts 4 (siehe Z 4) soll der Anwendungsbereich des Gesetzes auf diesen erweitert und klargestellt werden, auf welche Berufe und Personengruppen dieser Anwendung finden soll.

Zu Z 3 (§ 2 Z 13):
Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie soll in die Begriffsbestimmungen des Gesetzes aufgenommen werden.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 4):
Die Streichung des letzten Satzes in § 3 Abs. 4 war aufgrund der Vorgaben des Artikel 57a Abs. 4 zweiter Satz der Richtlinie 2013/55/EU erforderlich.
Langen Anbringen gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) beim Einheitlichen Ansprechpartner ein, sollen behördliche Entscheidungsfristen künftig ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen.

Durch die Neuformulierung des § 3 Abs. 4 letzter Satz wird klargestellt, dass die Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien keine Aufforderung zur Behebung eines mangelhaften Anbringens im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG darstellt. Diese Vorgabe ergibt sich aus Artikel 57a Abs. 4 dritter Satz der Richtlinie 2013/55/EU.

Zu Z 5 (Abschnitt 4b):
Zu § 18d:
In Umsetzung der Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 4 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie wird im Abs. 1 der Anwendungsbereich des Abschnittes festgelegt. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in den genannten Fällen immer durchzuführen und zwar unabhängig davon, ob die Regelungen neu eingeführt (Z 1 und 2) oder bereits bestehende Regelungen geändert werden (Z 3).

In Umsetzung des Art. 4 Abs. 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie wird das Amt der NÖ Landesregierung als zuständige Stelle zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Anwendungsbereich des Abs. 1 – mit Ausnahme des letzten Satzes – vorgesehen. Diese Richtlinienbestimmung gibt vor, dass die Prüfung der Verhältnismäßigkeit objektiv und unabhängig zu erfolgen hat. Aufgrund der Ausführungen im 14. Erwägungsgrund der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie ist davon auszugehen, dass eine Unabhängigkeit nicht gegenüber dem zur Normsetzung berufenen Organ, sondern gegenüber den betroffenen Interessengruppen zu bestehen hat, zumal auch bestehende Stellen, die am nationalen Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, mit der Prüfung der Verhältnismäßigkeit betraut werden können. Aufgrund dieser unionsrechtlichen Vorgaben erscheint eine Betrauung des Amtes der NÖ Landesregierung als zweckmäßig.

Obliegt die Erlassung oder Änderung einer Verordnung, welche einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand hat, einem Selbstverwaltungskörper, hat dieser die Aufgaben des Abschnitts 4b wahrzunehmen. Sofern die Erlassung oder Abänderung einer Verordnung, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand hat, nach den Verwaltungsvorschriften in den übertragenen Wirkungsbereich des Selbstverwaltungsköpers fällt, sind auch die Aufgaben des Abschnitts 4b (und somit insb. die Verhältnismäßigkeitsprüfung) im übertragenen Wirkungsbereich und unter der Weisung der Landesregierung wahrzunehmen (zB Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nach der NÖ Land- und fortwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991). Sofern die bezughabende Verordnung im eigenen Wirkungsbereich zu erlassen ist, fällt auch der Vollzug der Aufgaben nach dem Abschnitt 4b in den eigenen Wirkungsbereich (z. B. die Berufsjäger-Ausbildungsordnung des NÖ Landesjagdverbandes nach dem NÖ Jagdgesetz 1974).

Abs. 1 verweist hinsichtlich des Gegenstandes ausdrücklich auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie. Die verwendeten Begriffe sind daher im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen bzw. auszulegen.

In Umsetzung des Art. 4 Abs. 6 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie kommt nach dem Abs. 2 dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung bzw. dem Selbstverwaltungskörper die Aufgabe zu, Entwicklungen, die nach dem Erlass der betreffenden Rechtsvorschriften eingetreten sind, zu verfolgen und in Bezug auf die weiterhin vorliegende Verhältnismäßigkeit hin zu evaluieren.

In Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie ist nach Abs. 3 eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht erforderlich, wenn der vorgeschlagene Rechtsakt rein der Umsetzung von Unionsrecht dient und von diesem – aufgrund des zwingenden Charakters der unionsrechtlichen Vorschrift – nicht abgewichen werden kann.

Zu § 18e:
Wie und nach welchen Kriterien eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erfolgen hat, normieren die Abs. 1 und 2, die Art. 4 Abs. 4, Art. 5, Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 7 Abs. 1, 2, 3 und 4 umsetzen. Im Abs. 1 wird der Prüfumfang zuerst allgemein festgelegt und werden die Gründe und Kriterien im Detail im Abs. 2, der konkret auf die maßgebenden Richtlinienbestimmungen verweist, genannt. Diese Gründe und Kriterien bei der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind verpflichtend heranzuziehen, soweit sie in Bezug auf die der Prüfung jeweils zugrundeliegenden Regelungen von Belang sind.

Abs. 3 setzt Art. 4 Abs. 2 Verhältnismäßigkeits-Richtlinie um, indem er normiert, dass der Umfang der Prüfung im Verhältnis zur Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der betreffenden Regelung steht.

Abs. 4 normiert, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung schriftlich zu erfolgen hat, wobei sie die wesentlichen Aspekte der vorgenommenen Prüfung und deren Ergebnis zu enthalten hat.

Abs. 5 sieht in Umsetzung des Art. 4 Abs. 3 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie eine Pflicht zur Erläuterung einer Rechtsvorschrift im Sinne des Abs. 1 vor, wobei die Verhältnismäßigkeitsprüfung samt deren Ergebnis Teil der Erläuterungen sind. Bezüglich

der notwendigen Erläuterungen wird im 13. Erwägungsgrund der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten nicht unbedingt verpflichtet sind, eine spezifische Studie oder Nachweise oder Materialien einer bestimmten Art vorzulegen, die die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme belegen. Die Mitgliedstaaten sind lediglich angehalten, eine objektive Untersuchung betreffend die Eignung und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme durchzuführen.

Zu § 18f:
Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie betreffend umgesetzt. Gesetzesentwürfe der Landesregierung als auch Entwürfe für Verordnungen der Landesregierung sind bereits aufgrund der Vorgaben der NÖ Landesverfassung 1979 einer Bürgerbegutachtung zu unterziehen (vgl. Art. 25 und Art. 45a NÖ LV 1979) und soll daher dieses bewährte Instrument der direkten Teilhabemöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger bei der Erarbeitung neuer bzw. der Änderung bestehenden Rechtsvorschriften Anwendung finden.
Wird eine Bürgerbegutachtung nicht durchgeführt oder handelt es sich um einen Entwurf eines Selbstverwaltungskörpers, ist nach dem zweiten und dritten Satz vorzugehen, wobei der Entwurf des Selbstverwaltungskörpers auf dessen Internetseite zu veröffentlichen ist.

Zu § 18g:
In Umsetzung von Art. 10 Verhältnismäßigkeitsrichtlinie wird ein Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen. Dieser soll ebenso wie jener nach der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie über das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Kommission (IMI) abgewickelt werden.

Zu Z 6 (§ 20 Z 4):
Es wird der notwendige Umsetzungshinweis bzgl. der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in das Gesetz aufgenommen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts-und Verfassungsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 24. September 2020 erfolgen kann.